Landkreis Spree-Neiße
Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße - Postfach 100136 - 03141 Forst (Lausitz)

Dezernat/Amt: I/ Bau- und Planung
Hausanschrift: Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
Bearbeiter/in: Frau Keil
Telefon: (03562) 986-16108
Telefax: (03562) 986-16188
E-Mail: a.keil-bauplanungsamt@lkspn.de
Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/ oder Verschlüsselung.

PROKON GmbH
Lieberoser Straße 46
15907 Lübben

PROKON Lübben
04. NOV. 2009
328
Posteingang

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom	Bearbeiter	Datum
182.15-09/mö-na/ 09.10.09	I/61/61.1-KP-633-23/2009	Keil	02.11.2009

BV.: Hochwasserschutz Guben Lausitzer Neiße Fluss-km 15+000,
Herstellung einer Fischdurchlässigkeit unterhalb der Kugelbrücke und
Einlaufbauwerk Egelneiße Fluss-km 16+680

Sehr geehrte Damen und Herren

die von Ihnen eingereichten Unterlagen (Posteingang am 14.10.2009) zum o.g. Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange geprüft und unter o. g. Aktenzeichen registriert.
Innerhalb der Kreisverwaltung wurden nachfolgende Fachbereiche an der Prüfung beteiligt:

*** Fachbereich Umwelt**
mit den Sachgebieten
- untere Naturschutzbehörde
- untere Wasserbehörde
- untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde

*** Fachbereich Landwirtschaft/ Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**
mit dem Sachgebiet
- untere Fischereibehörde

*** Fachbereich Bau- und Planung**
mit den Sachgebieten
- untere Denkmalschutzbehörde
- Kreis-/Bauleitplanung

Seitens des Landkreises Spree-Neiße werden zu dem Vorhaben folgende Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Fachbereich Umwelt
- untere Naturschutzbehörde
Eine abschließende Stellungnahme zu den beantragten Baumaßnahmen ist nicht möglich, da keine Unterlagen für eine naturschutzfachliche und –rechtliche Bewertung vorliegen.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind vorab zum gegenwärtigen Bearbeitungsstand folgende Hinweise zu beachten:
Der beanspruchte Bereich ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Oder-Neiße-Ergänzung". Projekte sind nach § 26d BbgNatSchG und § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung *auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen.*
Der Projektbegriff ist nach der „Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 32 bis 38 BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie" vom 24. Juni 2000 erfüllt, wenn der zulassungspflichtige Eingriff i.S.v. § 10 BbgNatSchG geeignet ist, das Gebiet *erheblich* zu beeinträchtigen. Dies ist überschlägig im Rahmen einer *Vorprüfung* zu ermitteln. Maßstab für die Beurteilung, ob das Projekt das betreffende NATURA 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann, ist seine Auswirkung auf die einzelnen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL) oder Arten (Anhang II FFH-RL), die im Gebiet vorkommen.
Von entscheidender Bedeutung bei der Bewertung der Erheblichkeit ist dabei auch die Möglichkeit der Steuerung der Bauzeit und der zukünftigen Durchlässigkeit für die an das Gewässer gebundenen Tierarten.

Die Betroffenheit von geschützten und besonders geschützten Tierarten ist in einem gesonderten Fachbeitrag zum Artenschutz zu ermitteln.

Die Neiße und die Egelneiße sind aus naturschutzfachlicher Sicht ein wichtiges Verbindungselement für alle an den aquatischen und semiaquatischen Lebensraum gebundenen Arten.
Um die baubedingten Auswirkungen zu minimieren, ist die Wehranlage technisch so zu entwickeln, dass eine Passage für die betreffenden Fischarten möglich ist, dass der Lachs *(Salmo salar)* als größte Fischart und die Groppe *(Cottus gobio)* als die am wenigsten leistungsfähige/ kleinste Fischarten diesen passieren können.

Nach § 35 Abs. 1 BbgNatschG haben alle öffentlichen Planungsträger bei wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen auf die Erhaltung oder Entwicklung eines dem Gewässertyp entsprechenden möglichst naturnahen Zustandes der Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen und Uferzonen sowie auf eine natur- und landschaftsgerechte Ufer- und Dammgestaltung hinzuwirken, damit deren großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllt werden kann. Gewässer dürfen nur so ausgebaut werden, dass natürliche Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren erhalten bleiben oder sich neu entwickeln können.

Die spezielle Prüfung der fischbiologischen Eignung der einzelnen Bauwerke erfolgt durch die Untere Fischereibehörde.
Die erforderlichen Unterlagen und die Machbarkeit der einzelnen Baumaßnahmen ist mit dem LUA Abt. Naturschutz und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- untere Wasserbehörde

1. Der Umbau des Einlaufbauwerkes der Egelneiße (Fluß-km 16+680) ist eine wesentliche Änderung einer Anlage am Gewässer und deshalb durch die untere Wasserbehörde zu genehmigen.
Das bestehende Einlaufbauwerk und das neu zu errichtende Wehr am Auslauf der Egelneiße dienen in erster Linie dem Schutz der Stadt Guben vor Schäden, die durch ein Hochwasser hervorgerufen werden können. Die Fischdurchgängigkeit kann mit den Baumaßnahmen ebenfalls erreicht werden.

2. Die Gubener Plastinate GmbH beabsichtigt Uferfiltrat für Produktionszwecke zu fördern. Die Anlage soll im Uferbereich auf Höhe des Betriebsgeländes errichtet werden. Die Planungen sind miteinander abzustimmen.

3. Die Stadt Guben plant, die Kugelbrücke über die Egelneiße im Jahr 2010 zu sanieren. Ihre Planung ist mit der der Stadt Guben zeitnah abzustimmen. Die Errichtung einer Sohlgleite bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde, da diese auf Dauer den Wasserstand in der Egelneiße erhöht (WHG § 9 Abs. 1 Pkt. 2).

Hinweise:

1. Benutzungen von Gewässern (z.B. Entnahme von Grund- bzw. Oberflächenwasser, Grundwasserabsenkungen, Abwassereinleitungen) bedürfen gemäß § 2 i.V.m. § 3 des Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zul. geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986/2999) der behördlichen Erlaubnis.

2. Erdaufschlussarbeiten, bei denen so tief in den Boden eingedrungen wird, dass auf die Bewegung und die Beschaffenheit des Grundwassers Einfluss genommen werden kann, sind gemäß § 56 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I S.62) zwei Monate vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
Dies trifft z.B. auf die Errichtung eines Brunnens, Tiefenbohrungen oder Baugruben zu.

3. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in, an, unter und über Gewässern (z.B. Überfahrten, Verrohrungen, Einläufe) bedürfen gemäß § 87 Abs. 1 BbgWG der wasserrechtlichen Genehmigung.

- untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde

Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen tangieren Altlastenverdachtsflächen, welche gemäß § 29 (3) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.97 in der seit 01.08.09 gültigen Fassung vermerkt sind. Es handelt sich hierbei um die Standorte der ehem. Gubener Wolle, Werk I und IV, die Gubener Hutfabrik sowie die Gubener Hutmaschinenbaufabrik. Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahme Hinweise auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen ergeben, so ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren. Die zuständige Bearbeiterin ist Frau Lehrack, Tel. 03562/ 986 17034.

Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahme sind nachfolgende Anforderungen einzuhalten: Anfallenden Abfälle sind nach den gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.94, den danach erlassenen Verordnungen sowie der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße zu entsorgen.

- Altholzabfälle aus dem Wasserbau sind gemäß Anhang III zu § 5 Abs. 1 Altholzverordnung vom 15.08.02 als Altholz der Kategorie A IV einzustufen und zu entsorgen.

- Bauschuttmaterial ist vor der Entsorgung gemäß Tab. II 1.4-5/6 der Technischen Regeln der LAGA -Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen zu beproben und untersuchen zu lassen. Alternativ gelten die Annahmebedingungen der Recyclinganlagen oder Verwerter. Zur Bewertung der Bauschuttanalysen ist der Erlass Nr. 5/1/06 des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 01.02.07 zu beachten.

- Bodenmaterial, welches abgeschoben, ausgebaut und entsorgt wird, ist je nach Entsorgungsweg gemäß Tab. II 1.2 der Technischen Regeln der LAGA -Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil Boden, Stand 05.11.04 oder nach den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung zu beproben und untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse der bereits durchgeführten Bodenuntersuchungen sind aufgrund neuer Bewertungsgrundlagen nochmals zu überprüfen.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind (Vorsorgepflicht gem. § 7 Bundesbodenschutzgesetz vom 17.03.1998).

- Zur Herstellung des neuen Deiches sind Bodenmaterialien einzusetzen, welche die Grenzwerte der Kategorie Z 0 der LAGA- Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil Boden vom 05.11.04 einhalten.
- Beim Ein- oder Aufbringen von Bodenmaterial in oder auf die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) vom 12.07.99 einzuhalten. Auf den § 12 (3) BBodSchV i.V.m. der DIN 19731 wird hingewiesen.
- Bei der Verwertung von Baggergut ist die Baggergutrichtlinie mit den darin benannten Anforderungen an die Entsorgung einzuhalten. Bei Verbringung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen sind zusätzlich die Anforderungen des § 12 (4) BBodSchV zu beachten. Hierzu ist Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße zu halten.

Zur Gewährleistung einer abfall- und bodenschutzrechtlichen Überwachung ist der Baubeginn der einzelnen Maßnahmen bei der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

Begründung:
Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist die zuständige Behörde der allgemeinen Überwachung der Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 40 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.94 sowie für die behördliche Überwachung gemäß § 10 (1) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 i.V.m.

Nr. 1.23.1 und Nr. 23.3 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechtes (AbfBodZV) vom 23.09.04.

Die Einhaltung der Grenzwerte Z 0 der Technischen Regeln der LAGA -Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen sowie der Vorsorgewerte gemäß Bundesbodenschutzverordnung für die anzuliefernden Materialien stellt sicher, dass keine Schadstoffe in den Boden gelangen, welche eine schädliche Bodenveränderung hervorrufen können (Vorsorgegrundsatz gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz vom 17.03.1998)

Die Beprobungen der mineralischen Bauschuttabfälle sind geeignet, um eine Beurteilung des Schadstoffgehaltes vornehmen zu können und den daraus resultierenden Entsorgungsweg gemäß §§ 5, 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz festzulegen.

Fachbereich Landwirtschaft/ Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- untere Fischereibehörde
Das betroffene Gewässer Neiße und die Egelneiße werden durch den Landesanglerverband Brandenburg e.V. fischereilich bewirtschaftet.
Gemäß § 23 Abs. 2 Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) muss der Landesanglerverband Brandenburg e.V. durch die untere Fischereibehörde beteiligt werden.
Auf Grund der kurzfristigen Terminstellung gestaltet sich die Beteiligung des fischereilichen Bewirtschafters sehr schwierig (auch wegen den Herbstferien).
Auch wird dem Planer empfohlen eine Beratungsrunde zur Abstimmung der Bauvorhaben mit dem Planer, Auftraggeber, untere Fischereibehörde und LAVB e.V. durchzuführen.

1. Sohlgleite unterhalb Kugelbrücke:
Bei der Herstellung einer Sohlgleite zur Fischdurchgängigkeit unterhalb der Kugelbrücke ist zu berücksichtigen, dass die Substratschicht so zu gestalten ist (Offenporigkeit, Lückensysteme), dass auch Kleintiere und Makrozoobenthus einen natürlichen Lebensraum vorfinden Bei der Ausgestaltung der Sohlschwelle ist für die Durchgängigkeit für die Fischfauna darauf zu achten, dass Großsalmoniden (Meerforelle und Lachs) sowie Kleinfische (z.B. Groppe) die Sohlgleite passieren können. Zu beachten sind weiterhin die Abgabemengen am Abschlagwehr Egelneiße an der Neiße. Zurückliegende Planungen gehen von einer Wasserführung von mind. 800l/s aus. Die Sohlgleite muss auch so gestaltet werden, dass diese auch bei geringen Abflüssen für Fische kein Wanderhindernis darstellt. Es ist daher eine Niedrigwasserrinne auszugestalten, um bei Niedrigwasser die Durchgängigkeit weiter zu gewährleisten. Möglich ist auch in der Niedrigwasserrinne mit Beckenstrukturen zu arbeiten und den „Rest" der Sohlgleite mit Störsteinelementen zu gestalten.
Zur Ausbildung der Sohlgleite ist als Stand der Technik das Fachbuch DWA-Themen „Naturnahe Sohlgleiten" Januar 2009 und DUMONT 2006-Querbauwerke durch den Planer heranzuziehen.

2. Absperrbauwerk Egelneiße:
Im engen Zusammenhang sind die o.g. Sohlgleite und das Absperrbauwerk zu sehen. Hier ist ein großes Augenmerk auf die hydraulischen Verhältnisse der Sohlgleite mit den Auswirkungen auf das Absperrbauwerk zu legen. Wichtig ist hierbei die Lager der Sohlgleite und der „Restströmung", welche im Bauwerk (Sohlenbereich des Absperrbauwerkes) wirkt. Hier dürfen vor und kurz hinter dem Absperrbauwerk nur Strömungsgeschwindigkeiten < 0,5 m/s entstehen.

Die Sohle selbst sollte nicht glatt (Beton) gestaltet werden. Um eine ausreichende Lockströmung in die Neiße zu erzeugen muss nach dem Absperrbauwerk ein ausreichendes Gefälle ausgebildet werden. Hier kann ruhig auf kurze Distanz eine Fließgeschwindigkeit um 1,5 m/s erreicht werden.

3. Einlaufbauwerk mit Fischaufstiegsanlage:
Auf Grund fehlender Unterlagen zur Bauausführung können seitens der unteren Fischereibehörde keine konkreten Angaben zur FAA gemacht werden.
Bei Vorlage detaillierter Planungsunterlagen, insbesondere zur Erneuerung des Einlaufbauwerkes Egelneiße mit Fischaufstiegsanlage, werden wir unsere Stellungnahme konkretisieren können.
Zurückliegend wurde an der linken Uferseite eine FAA als Vertical-Slot-Pass konzipiert. Da die Bemessungszahlen für den Wasserabfluss in der Planung immer mit 800 l/s beziffert wurde, steht die Frage, ob der Vertical-Slot-Pass nicht gleich so geplant wird, dass die gesamten 800 l/s über den Fischpass abgeführt werden können. Die Schlitzbreite ist für Großsalmoniden mit 40 cm zu bemessen. Weitere hydraulische Kennzahlen, wie z.B. Δh= 0,12 m usw. können aus dem Handbuch Querbauwerke(DUMONT 2006) entnommen werden. Ganz wichtig ist (siehe Fehler Vertical-Slot-Pass am Wehr Forst), den Ober- und Unterwasserstand zu messen! Auf Grundlage der Ergebnisse ist dann der Vertical-Slot-Pass zu planen.

Dem LAVB e.V. sind gemäß § 28 BbgFischG notwendige Wasserstandssenkungen, bedingt durch die Baumaßnahme sowie die voraussichtliche Dauer für das Ablassen, mindestens 10 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
Während der Bauphase ist es erforderlich, mit dem ausreichend, dimensionierten Rohr die fließende Welle zu ermöglichen, um jegliche Beeinträchtigung der Flora und Fauna zu minimieren. Erfolgt eine Trockenlegung von Gewässerabschnitten, so ist durch eine fischereifachliche Person dieser Bereich abzusuchen und die Fische (gemäß § 3 Abs. 1 BbgFischG in wasserführende Bereiche umzusetzen.

Für alle Maßnahmen ist die Durchgängigkeit für die Fischfauna gemäß § 30 BbgFischG nachzuweisen.

Fachbereich Bau- und Planung
- untere Denkmalschutzbehörde
In der näheren Umgebung des o. g. Vorhabens befinden sich nachstehende Denkmale, welche Bestandteil der Denkmalliste des Landes Brandenburg sind:

1. Villa Uferstraße 40
2. Berlin-Gubener-Hutfabrik AG vormals Apelius Cohn Uferstraße 20-28 (gerade)
3. Tuchfabrik Lehmann & Richter mit Hofbefestigung und Villa mit Einfriedung
   Alte Poststr. 23-26
4. Wohn- und Geschäftshaus Alte Poststr. 34
5. Tuchfabrik mit Produktionsgebäude, Verwalterhaus, Wolllager und Einfriedung
   Alte Poststr. 5-10

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004

(GVBl. Teil I, S. 215 ff.) unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals den Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist.
Somit ist für das o.g. Vorhaben gemäß § 2 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BbgDSchG eine Erlaubnis durch die untere Denkmalschutzbehörde erforderlich.
Der Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis ist gemäß § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme notwendigen Unterlagen und unter Angabe des Aktenzeichens 02993-09-91 bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

- Kreis- und Bauleitplanung
Entsprechend der durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes der Polizei zur Verfügung gestellten Kampfmittelverdachtsflächenkarte für den Landkreis Spree-Neiße befindet sich das Vorhaben in einem Bereich, welcher als kampfmittelbelastet bekannt ist. Aus diesem Grund besteht die Verpflichtung zur Einholung einer Kampfmittelfreiheitsbescheinigung unter folgender Anschrift:

Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Verwaltungszentrum B
Hauptstelle 116/ 8
15838 Zossen OT Wünsdorf
GT Waldstadt

Abschließend wird darauf verwiesen, dass die vorliegende Stellungnahme den für den Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt. Sie verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zu Grunde liegenden Planungsabsichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

H. Schötz
Fachbereichsleiter